

# **Förderrichtlinie der Großen Kreisstadt Radebeul über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Fördermittelprogramms VwV-Stadtentwicklung, Abschnitt C (Brachflächenrevitalisierung)**

## **0 Präambel**

Das Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung, Abschnitt C“ des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren dient vornehmlich zur Unterstützung der Städte und Gemeinden, durch Maßnahmen der Brachflächenentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung in städtischen Problemgebieten zu schaffen. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken.

Die Stadt Radebeul kann Vorhaben der Brachflächenrevitalisierung auf Grundlage dieser Richtlinie im Sinne der städtebaulichen Entwicklung fördern und damit nachhaltig zur positiven Entwicklung von brachliegenden Gewerbeimmobilien beitragen, die Verbesserung der Investitionstätigkeit, die Stärkung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen.

## **1 Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln aus dem Programm „VwV-Stadtentwicklung, Abschnitt C“ durch die Große Kreisstadt Radebeul zulässig ist.

Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Brachflächen im Sinne dieser Richtlinie sind ehemals verkehrstechnisch, industriell, gewerblich oder militärisch genutzte Flächen, die aufgrund des strukturellen Wandels oder der Umgestaltung des Gebietes nicht mehr genutzt werden.

### **1.2. Verwendungszweck**

Ziele dieser Richtlinie sind die Sanierung und die städtebauliche Entwicklung von bestehenden Brachflächen, wenn sie einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechen und nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden.

Die Zuwendungen sollen Anreize zur Ansiedlung, Sicherung bzw. Erweiterung von Unternehmen bieten. Brachgefallene Flächen sollen für neue Nutzungen vorbereitet, Umweltschäden beseitigt sowie die Inanspruchnahme des Bodens und anderer Ressourcen reduziert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

### **1.3. Rechtsgrundlagen**

Die Große Kreisstadt Radebeul gewährt eine KMU-Beihilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VwV Stadtentwicklung, Abschnitte A,C und D, der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung sowie auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.Juni 1999 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 (Durchführungsbestimmungen) und der VO (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 („De-minimis“-Beihilfen-Verordnung).

## **2 Gegenstand der Förderung**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Vermessung,
- Gefahrenbeseitigung durch Munitions- und Minenberäumung,
- Beseitigung von Gefährdungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit,
- Altlastenbehandlung, sofern eine Finanzierung nicht im Rahmen der Altlastenfreistellung nach dem Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetz oder dem Umweltschutzgesetz oder der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Altlastenbehandlung im Freistaat Sachsen“ möglich ist,
- Beseitigung von Abfallablagerungen soweit ein Verursacher nicht zur Beseitigung herangezogen werden kann,
- Abriss, Beräumung und Gebäudesicherung oder –sanierung,
- Planung, Herstellung, Erhaltung und Rückbau von Erschließungsanlagen,
- Renaturierung.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmenträger).

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrages erfolgt. Ausnahmen hierzu (Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind über die Große Kreisstadt Radebeul beim Regierungspräsidium zu beantragen,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein,
- das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein,
- gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in Anhang 3 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben**

### **5.1. Art der Förderung**

Die Brachflächenförderung ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

### **5.2. Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz**

Die maximal zu gewährende Beihilfe für kleine und mittlere Unternehmen wird durch die De-minimis-Regelung der Europäischen Gemeinschaft (VO (EG) Nr. 69/2001) auf einen Gesamtbetrag von 100.000 € innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beschränkt. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

Im Rahmen dieser Richtlinie gilt der Fördersatz insgesamt von maximal 60 v.H. der förderfähigen Ausgaben für ein Vorhaben.  
Der sich daraus ergebende Förderbetrag besteht zu 75 v.H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v.H. aus Mitteln der Großen Kreisstadt Radebeul.  
Der Höchstförderbetrag wird von der Großen Kreisstadt Radebeul auf maximal 100.000 € festgelegt.

### **5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich im Übrigen nach der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission.

## **6 Verfahren**

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den nachfolgenden Regelungen das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die vorliegende Richtlinie.

### **6.1. Antragstellung**

Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme an die Große Kreisstadt Radebeul zu richten.

Förderanträge müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,
- b) einen Zeitplan,
- c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- d) einen Nachweis der Eigenmittel,
- e) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen,
- f) den Eigentumsnachweis,
- g) die Bestätigung der Hausbank.
- h) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept,
- i) bei KMU einen KMU-Nachweis,
- j) die De-minimis-Erklärung.

Der letzte Antragstermin ist der 31.12.2005.

### **6.2. Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung**

Der Zuwendungsbescheid ergeht schriftlich.

Die Große Kreisstadt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest – VwV Br Radebeul auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen in Form bezahlter Rechnungen, die sich auf förderfähige Ausgaben beziehen, bzw. in Form von Leistungsnachweisen, die der zur Förderung beantragten Maßnahmen entsprechen.

Den nach der ANBest – VwV Br Radebeul vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

## **7 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bert Wendsche  
Oberbürgermeister

- Anhang 1: Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
- Anhang 2: De-minimis-VO
- Anhang 3: Auswahlkriterien für Maßnahmen
- Anhang 4: ANBest – VwV Br Radebeul

## Anhang 1

### **Kleine und mittlere Unternehmen**

Definition:

Nach der Definition der Europäischen Union (EU) darf ein Betrieb, um als kleiner und mittlerer Betrieb (KMU) zu gelten, folgende Größen nicht übersteigen:

- 40 Mio. EURO Umsatz oder  
27 Mio. EURO Bilanzsumme
- 250 Beschäftigte

Weiterhin darf der Betrieb sich höchstens zu 25 % im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das diese Definition nicht erfüllt.

## Anhang 3

### Auswahlkriterien für förderfähige Maßnahmen

<b>Umweltschutzkriterium</b>	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Stadtgebiet oder trägt direkt zum Umweltschutz bei.
<b>Arbeitsplatzkriterium</b>	Der Begünstigte stellt die sanierte Fläche zur Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen zur Verfügung.
<b>Verflechtungskriterium</b>	Mit der Bereitstellung von sanierten Flächen besteht die Möglichkeit die Umsetzung unternehmerischer Ziele die neben betriebsinternen Verbesserungen wirtschaftliche Verflechtungen des Unternehmens (überbetriebliche Wirkung) verbessert, indem es entweder - bei geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen herbeiführt - oder für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.
<b>Ansiedlungskriterium</b>	Der Begünstigte siedelt sein Unternehmen selbst an bzw. stellt die Fläche zur Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung.
<b>Standortentwicklungskriterium</b>	Der Begünstigte führt ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und dieses Vorhaben leistet einen Beitrag zur günstigen Entwicklung bzw. zum Nachteilsausgleich des Standortes, es beeinflusst die Entwicklung der Stadt in diesem Bereich maßgeblich positiv.
<b>Wirtschaftsstrukturkriterium</b>	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner mit Dienstleistungen bzw. hat eine besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur.

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-VwV Br Radebeul)**

Die ANBest-VwV Br Radebeul enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhaltsübersicht**

- Nr. 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.
- 1.3. Die Zuwendung kann nur nach erfolgter Leistung und Finanzierung durch den Vorhabenträger, jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorhabenabschluss abgefordert werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.  
Bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung sind jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und von den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers die Mittel abzufordern.
- 1.4. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.5. Bei einer Zuwendungshöhe ab 5.000 EUR ist ein separates Buchungskonto zu führen.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.  
Bei Anteilsfinanzierung wird anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers die Zuwendung ermäßigt.
- 2.2. Eine anteilige Reduzierung der im Bescheid festgesetzten Eigenmittel ist nur möglich, wenn sich die Gesamtausgaben verringern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag 50.000 EUR beträgt, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
- die Sächsische Vergabedurchführungsverordnung,
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL/A).
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 3.2. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 98 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.3. Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VOL und VOF vorzunehmen, sind diese auch im Sächsischen Ausschreibungsdienst.  
Die Ausschreibungstexte sind an die  
Sächsische Druck- und Verlagshaus GmbH  
Tharandter Straße 23 – 27  
01159 Dresden  
Tel. (0351) 4203-202  
Fax: (0351) 4203-264/267/270 (ISDN)  
E-Mail: [service@sdv.de](mailto:service@sdv.de)  
zu übermitteln. Dabei ist sicherzustellen, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle unterbleibt. Die Internetadresse lautet:  
<http://www.ausschreibungs-abc.de>.
- 3.4. Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörde unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 100 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen beim Regierungspräsidium Leipzig (§ 102 GWB).
- 3.5. Sofern eine Ausschreibung entfällt, sind ab einer Auftragssumme von mehr als 5000 EUR drei Vergleichsangebote einzuholen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis der Stadt Radebeul vorzulegen.
- 3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die vorbildliche Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele gemäß § 1 Abs. 4 des „Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz des Freistaates Sachsen – EGAB -“ Sorge zu tragen (SäGuVBl. 1 Nr. 22 vom 12. 08. 1991).

#### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert mehr als 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren.

#### **5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1. sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 10 vom Hundert ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6. ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

#### **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Festlegungen des Förderprogrammes zu verwenden.
- 6.3. In einem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen enthalten.  
Zuzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind vorzulegen.  
Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck sind den Unterlagen beizufügen.  
Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.5. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.  
Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5. genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nr. 7.1. Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In Fällen der Nr. 6.9. sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2. Der Sächsische Rechnungshof und das städtische Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2. Nr. 8.1. gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der

Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

- 8.4. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert bis zum Zahlungseingang zu verzinsen.
- 8.5. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich verlangt.